

# Pilze und Beeren



## Allgemein

Eine der umstrittensten Rechtsfragen ist das Sammeln von Pilzen und Beeren. Zivilrecht und öffentliches Recht (Forstgesetz) greifen ineinander. Das Sammeln von Pilzen und Beeren („kleine Waldnutzungen“) war im Forstgesetz 1852 an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden und ohne dessen Zustimmung ein strafbarer Forstfrevel. Das derzeitige Forstgesetz aus dem Jahr 1975 in der geltenden Fassung (=ForstG) verbietet

- die unbefugte Aneignung von Früchten oder Samen der im Anhang des ForstG angeführten Holzgewächse zu Erwerbszwecken;
- es, sich unbefugt Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg pro Tag anzueignen;
- es, Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchzuführen oder daran teilzunehmen.

## Betretungsverbote

Das Sammeln von Beeren und bis 2 kg pro Tag von Pilzen ist – außerhalb organisierter Veranstaltungen und vorbehaltlich einschränkender landesgesetzlicher Regelungen – im Zweifel als zulässig anzusehen und keine Verwaltungsübertretung.

Einzuhalten sind aber die Betretungsverbote des ForstG:

- Jungwaldflächen, solange die darauf stehenden Bäume nicht mindestens drei Meter hoch sind;
- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten, Saatkämpfe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen (ausgenommen Forststraßen) einschließlich ihres Gefährdungsbereiches;
- Waldflächen, die der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden;
- Waldflächen für die die Behörde ein Betretungsverbot verfügt hat, z.B. wegen Waldbrandgefahr.

Auf Grund des Betretungsverbotes dürfen natürlich auf diesen Flächen auch keine Pilze oder Beeren gesammelt werden.

## Landesgesetzliche Regelungen

In den Naturschutzgebieten (z.B. Totes Gebirge, Riesachtal, Schöder, in den Schladminger Tauern, Krakauhintermühlen sowie Krakaudorf) ist das Sammeln von Pilzen und Beeren – ausgenommen für den Grundeigentümer – verboten.

In einigen Bundesländern gibt es zusätzliche Vorschriften (Pilzschutzverordnungen etc.).

## Strafbestimmung

Wer

- sich unbefugt Früchte oder Samen der im Anhang des ForstG angeführten Holzgewächse zu Erwerbszwecken, oder Pilze in einer Menge von mehr als zwei Kilogramm pro Tag aneignet, ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen;
- an Pilz- und Beerensammelveranstaltungen teilnimmt oder sie veranstaltet, dem droht eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 730 Euro oder Arrest bis zu einer Woche.

## Wem gehören Pilze und Beeren?

Pilze und Beeren sind nach § 405 ABGB natürliche Früchte des Grundes und Eigentum desjenigen, dem der Grund gehört. Dies würde heißen, dass jeder Waldeigentümer das Sammeln von Pilzen und Beeren erlauben oder verbieten kann.

Die Überlassung „kleiner Waldnutzungen“ (Pilze, Beeren) an Waldbesucher ist aber eine weit verbreitete Übung (Gewohnheitsrecht), weshalb die Zustimmung des Waldeigentümers durch stillschweigende Duldung angenommen werden kann. Ihm steht natürlich auch das Recht zu, diese Erlaubnis entweder ganz oder für einen bestimmten Waldteil zu untersagen oder die Erlaubnis auf eine bestimmte Tageszeit zu beschränken.

## Kundmachung von Beschränkungen

Will der Grundeigentümer das Suchen von Pilzen und Beeren untersagen bzw. örtlich oder zeitlich beschränken, so hat er dies entsprechend bekanntzumachen. In der Praxis heißt das, dass der Grundeigentümer Tafeln mit den entsprechenden Verboten oder Beschränkungen an allen Stellen anzubringen hat, an denen die Waldbesucher üblicherweise den Wald betreten. Wenn es keine Verbotstafeln gibt, wird der Pilze- oder Beerensucher allerdings davon ausgehen können, dass es der Waldeigentümer stillschweigend gestattet.

## Konsequenzen der Nichteinhaltung

Wenn sich Waldbesucher an die kundgemachten Verbote oder Beschränkungen nicht halten, kann der Waldeigentümer entweder eine Besitzstörungsklage bei Gericht einbringen oder auch zum Selbstschutz greifen. Danach kann der Waldeigentümer oder sein Beauftragter die unerlaubt gesammelten Früchte „mit angemessener Gewalt“ wieder abnehmen. Dieser Selbstschutz ist aber jedenfalls mit der gebotenen Zurückhaltung auszuüben, da jede Überschreitung derselben wiederum strafbar wäre.

